

# Statuten

# TV Studien

# STATUTEN

## ALLGEMEINES

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse	SVK - STV
Turnverein Studen	TV Studen
Männer – und Seniorenturner	MST Studen
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

### 3. Amtsdauer

Der Vorstand und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Die Amtsdauer der gewählten Chargierten beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten V V die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

## 1. NAME UND SITZ

### Art. 1

Der TV Studen ist ein Verein im Sinne von Art . 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 2557 Studen/BE.

SITZ

## 2. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3

Der Verein

ZWECK

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-,Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

NEUTRALITÄT

### Art. 4

Der TV Studen und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

ZUGEHÖRIGKEIT

- des Seeländischen Turnverbandes
- des Berner Kantonalturnverbandes (BKTV)
- der Kantonalen Männerturnkommission (KMTK)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des schweizerischen Turnverbandes „STV“, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

## 3. VEREINSSTRUKTUR

### Art. 5

Dem Verein gehören an

BESTAND  
RIEGEN

- als selbständige Riegen die Männer - und Seniorenriegen
- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt, die Jugendriege Knaben.

### Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

RIEGEN-  
GRÜNDUNG

### Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

RIEGENSTATUS

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren Reglementen.

#### 4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

##### Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Männer- und Seniorenturner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

MITGLIEDER -  
KATEGORIEN

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

##### Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

MINDESTALTER

##### Art. 10

Turner, die während mindestens drei Monaten die Turnstunden regelmässig besucht haben, können als Mitglied aufgenommen werden.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte dem VS zwecks Genehmigung an der GV. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit unter gleichzeitiger Meldung an den VS erfolgen.

EINTRITT,  
AUSTRITT

ÜBERTRITT

##### Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

DISPENS

##### Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

STREICHUNG

##### Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

AUSSCHLUSS

##### Art. 14

Aktiv- Männer- und Seniorenturner, die zwölf Jahre regelmässig aktiv geturnt haben, wovon mindestens drei Jahre im TV Studen, können an der GV zu Freimitgliedern ernannt werden.

FREI -  
MITGLIEDER

#### Art. 15

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.  
Vorschläge sind dem VS mindestens acht Wochen vor der GV einzureichen.  
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

EHREN -  
MITGLIEDER

#### Art. 16

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

PASSIV -  
MITGLIEDER

#### Art. 17

Die Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

VORSCHLAGS –  
WEG ZU ER -  
NENNUNGEN

### 5. ORGANE

#### Art. 18

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung ( GV )
- Vereinsversammlung ( VV )
- Turnstand ( TS )
- Vorstand ( VS )
- Technische Kommission ( TK )
- Spezialkommissionen
- Revisoren

ORGANE

#### Generalversammlung

#### Art. 19

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt .

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Männer – und Seniorenturnern
- Frei – und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern und Gönnern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

TERMIN UND  
ZUSAMMEN -  
SETZUNG

#### Art. 20

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Ehrungen

GESCHÄFTE

- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

#### Art. 21

Anträge an die GV sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

EINGABEFRIST  
FÜR ANTRÄGE

#### Art. 22

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

EINBERUFUNG

#### Art. 23

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

AUSSER -  
ORDENTLICHE  
GV

#### Art. 24

Sämtliche Aktivmitglieder, Männer- und Seniorenturner, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

ANTRAGSRECHT

#### Art. 25

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung, bezw. Wahl entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Statutenrevision und Fusion ist eine Zweidrittel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

WAHLEN UND  
ABSTIMMUNGEN

#### Vereinsversammlung

#### Art. 26

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

EINBERUFUNG,  
KOMPETENZ

#### Turnstand

#### Art. 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der TS kann sowohl für Aktivturner wie für Männer- und Seniorenturner einberufen werden.

EINBERUFUNG  
ZUSAMMEN -  
SETZUNG

Einladungen zu Vereinsversammlungen und Turnstand haben schriftlich acht Tage im Voraus zu erfolgen.

#### Art. 28

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident und max. 16 Mitgliedern, wobei jede Riege vertreten sein muss. Die Zugehörigkeit zum VS, die Zusammensetzung und die Funktion wird durch das Geschäftsreglement festgelegt.

ZUSAMMEN -  
SETZUNG

#### Art. 29

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der SVK-STV angeschlossen sind

AUFGABEN

#### Art. 30

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

EINBERUFUNG

#### Art. 31

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zeichnet zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnet der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

ZEICHNUNGS -  
BERECHTIGUNG

#### Technische Kommission

#### Art. 32

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischem Leiter als Präsident und
- weiteren Techn. Riegenleitern, wobei jede Riege vertreten sein muss. Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch das Geschäftsreglement festgelegt. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

ZUSAMMEN -  
SETZUNG

#### Art. 33

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichung des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektion- und Riegenturnen integriert werden.

AUFGABEN

Art. 34

Die TK versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

EINBERUFUNG

Spezialkommissionen

Art. 35

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

SPEZIAL -  
KOMMISSIONEN

Revisoren

Art. 36

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Abrechnung der Vereinsanlässe und die Jahresrechnungen. Sie erstatten Bericht zuhanden der GV.

AUFGABEN

Art. 37

Zwei gewählte Vereinsmitglieder amten als Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei alle Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

ZUSAMMEN -  
SETZUNG

6. VERWALTUNG

Art. 38

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

PROTOKOLL

Art. 39

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

REGLEMENTE  
UND  
PFLICHTENHEFTE

Art. 40

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig.  
Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 41

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

ARCHIV

7. FINANZEN

Art. 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils per 31. Dezember.

GESCHÄFTSJAHR

Art. 43

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus  
- Mitgliederbeiträgen

EINNAHMEN



- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

#### Art. 44

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

AUSGABEN

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an die Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die von der GV zu beschliessen ist
- für den Vorstand einen jährlichen, von der GV festgesetzten Kredit zur freien Verfügung

#### Art. 45

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen.

MITGLIEDER -  
BEITRÄGE

#### Art. 46

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ganz oder teilweise ausgenommen sind

BEITRAGSFREI

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Stammvorstandes
- gewählte technische Leiter
- Freimitglieder bezahlen mindestens die Verbandsbeiträge
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

#### Art. 47

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

VERMÖGENS -  
ANLAGEN

#### Art. 48

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

FONDS,  
STIFTUNGEN

#### Art. 49

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

VERWALTUNG  
FONDS UND  
STIFTUNGEN

#### Art. 50

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als

HAFTUNGEN

Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 51

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) gegen die Folgen von Haftbarkeiten versichert. Gegen Folgen von Unfällen hat sich das Mitglied privat oder bei der SVK-STV zu versichern.

VERSICHERUNG

8. REVISIONS – UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 52

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

TEILREVISION

Art. 53

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

TOTAL -  
REVISION

Art. 54

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

BESONDERE  
FÄLLE

Art. 55

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

AUFLÖSUNG

Art. 56

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des STV.

VERMÖGENS -  
VERWENDUNG  
BEI VEREINS -  
AUFLÖSUNG

Art. 57

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Oktober 1988

FRÜHERE  
BESTIMMUNGEN

Art. 58

Diese Statuten wurden an der GV vom 28.1.2000 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Seel. Turnverbandes in Kraft.

INKRAFT -  
TRETUNG

Studen, 28.01.2000

Für den Turnverein Studen

der Präsident

der Sekretär

Rudolf Hirsbrunner

Marcel Ingold

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Seel. Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 17.05.2000 genehmigt.

Für den Vorstand des Seel. Turnverbandes

der Präsident

der Sekretär

Xaver Pfaffen

Roland Zaugg

## **GESCHÄFTSREGLEMENT**

### 1. VORSTAND

#### 1.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Vizeoberturner
- Protokollführer
- Vereinskassier
- Mitgliederkassier
- Sekretär
- Materialverwalter
- PP- Chef
- Jugendriegenleiter
- Obmann Männer- und Seniorenturner
- Leiter Männer und Seniorenturner
- Beisitzer

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

ZUSAMMEN -  
SETZUNG

#### 1.2. Die Funktionen sind wie folgt verteilt:

FUNKTIONEN

1.2.1. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er überwacht im besonderen die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen. Zuhanden der GV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.

1.2.2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Er verdankt die Arbeit des Präsidenten an der GV und besorgt ein Präsent für ihn.

1.2.3. Der Oberturner leitet und überwacht den Turn- und Trainingsbetrieb des Vereins. Er besucht die Oberturnerkurse und zieht geeignete Leiter nach. Zuhanden der GV stellt er ein Tätigkeitsprogramm zusammen.

- Er leitet die TK und ist gegenüber dem VS und der GV verantwortlich. Zuhanden der GV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.
- 1.2.4. Der Vizeoberturner unterstützt den Oberturner in seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Er besucht die Oberturnerkurse.
  - 1.2.5. Der Protokollführer verfasst die Protokolle der VS-Sitzungen und der Versammlungen.
  - 1.2.6. Der Hauptkassier verwaltet die Vereinskasse und ist für das Versicherungswesen verantwortlich. Er erstellt die Jahresrechnung und den Voranschlag, erledigt entsprechenden die Korrespondenzen.
  - 1.2.7. Der Mitgliederkassier führt das Mitgliederverzeichnis und ist für den Eingang der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
  - 1.2.8. Der Sekretär erledigt die Korrespondenzen, sämtliche Vervielfältigungsarbeiten und deren Versand.
  - 1.2.9. Der Materialwart ist für eine geordnete Aufbewahrung und Instandstellung der Turngeräte verantwortlich. Er führt über das gesamte Inventar ein Verzeichnis. Das Archiv wird von ihm verwaltet.
  - 1.2.10. Der PP-Chef besorgt das Presse- und Propagandawesen.
  - 1.2.11. Der Jugendriegeleiter vertritt die Jugendriege im VS. Er besucht die Jugendriegeleiterkurse. Er gestaltet in Zusammenarbeit mit seinen Leitern einen abwechslungsreichen und geordneten Turnbetrieb. Zuhanden der GV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.
  - 1.2.12. Der Obmann der Männer- und Seniorenturner vertritt die Männer- und Seniorenturner im VS. Er präsidiert deren Versammlungen und führt deren Geschäfte. Der Obmann verfasst zuhanden der GV des Stammvereins einen schriftlichen Jahresbericht.
  - 1.2.13. Die Leiter der Männer- und Seniorenturner leiten den Turnbetrieb der Männer- und Seniorenturner. Die Leiter Männer- und Seniorenturner verfassen zuhanden der GV des Stammvereins einen schriftlichen Jahresbericht..
  - 1.2.14. Die Beisitzer können für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
  - 1.2.15. Der Fähnrich und sein Stellvertreter sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Ihre Aufgaben werden im „Pflichtenheft“ des Fähnrichs umschrieben.
- 1.3. Verhandlungsgegenstände können einzelnen Mitgliedern vor der Sitzung zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt werden. KOMPETENZEN
  - 1.4. Zur Entlastung des Vorstandes können Aufgaben an eine zu wählende Kommission übertragen werden (Art. 35) . SPEZIALKOMMISSIONEN
2. TECHNISCHE KOMMISSION TK ( Art. 32 ff.)
- 2.1. Die TK setzt sich zusammen aus: ZUSAMMENSETZUNG
    - TK-Präsident (Oberturner)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- TK-Vizepräsident (Vizeoberturner)</li> <li>- TK-Sekretär (Protokoll und Turnprogramm)</li> <li>- Materialwart</li> <li>- Jugendriegeleiter</li> <li>- Leiter Männer und Seniorenturner</li> <li>- J + S Verantwortlicher</li> <li>- Beisitzer (Präsident Stammvorstand)</li> </ul> <p>Bei Bedarf kann die TK erweitert werden.</p>	
2.2.	Die Funktionen, ausser des TK-Sekretärs, sind gleich verteilt wie im VS (siehe Geschäftsreglement 1.2.).	FUNKTIONEN
2.3.	Verhandlungsgegenstände können einzelnen Mitgliedern vor der Sitzung zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt werden.	KOMPETENZEN
2.4.	Art. 33 Statuten	OBLIEGENHEITEN
2.5.	Art. 34 Statuten	EINBERUFUNG
3.	<u>AUSZEICHNUNGEN. GESCHENKE UND ENTSCHÄDIGUNGEN</u>	
3.1.	Auszeichnungen werden abgegeben bei:	AUSZEICHNUNGEN
3.1.1.	Riegen mit einer offiziellen Turnstunde pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlichem Turnstundenbesuch mit bis max. sechs Absenzen, wobei unentschuldigte Absenzen doppelt zählen.</li> <li>- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst bis vier Wochen Dauer zählen als anwesend.</li> </ul>	
3.1.2.	Riegen mit zwei offiziellen Turnstunden pro Woche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- jährlichem Turnstundenbesuch mit bis max. zehn Absenzen, wobei unentschuldigte Absenzen doppelt zählen.</li> <li>- Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst bis vier Wochen Dauer zählen als anwesend.</li> </ul>	
3.1.3.	- internen Vereinswettkämpfen	
3.2.	Geschenke werden abgegeben für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- besondere Leistungen</li> <li>- Hochzeiten von aktiven Turnern</li> <li>- für Geburtstagsfeste der Ehrenmitglieder ab 70 Jahren, alle 5 Jahre</li> <li>- Abwart</li> <li>- Geburten</li> </ul>	GESCHENKE
3.3.	Entschädigungen werden ausgerichtet an: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberturner</li> <li>- Vizeoberturner</li> <li>- Jugendriegeleiter</li> <li>- Leiter Männerturner</li> </ul>	ENTSCHAEDIGUNGEN

- Leiter Seniorenturner
- Die Höhe der Entschädigungen unterliegen der Genehmigung durch die GV
- 3.4. Weiterbildungskosten WEITERBILDUNGSKOSTEN
- Die Weiterbildungskosten (Riegenleiterkurse) von aktiven Leitern werden vom Verein übernommen.
4. ARCHIV
- 4.1. Archiviert werden: ARCHIVIERUNG
- sämtliche Protokolle
  - Jahresberichte
  - Jahresrechnungen und Festabrechnungen
  - Ranglisten
  - wichtige Korrespondenzen
  - Vereinsblatt
5. VERTRETUNGEN
- 5.1. Der Verein lässt sich vertreten an: VERTRETUNG
- Delegiertenversammlungen des Berner Kantonaltturnverbandes und Seel. Turnverbandes.
  - Vereinskonzert Studen
  - Empfängen und Jubiläen von Ortsvereinen
  - Generalversammlungen des Damenturnvereins Studen
- 5.2. Bei Todesfällen von Mitgliedern gilt folgende Regelung:
- Aktiv-, Männer- und Seniorenturner: Publikation, Kranz, Fahne und Mitglieder
  - Ehrenmitglieder: wie Aktivturner
  - Freimitglieder: Publikation, Kranz, Fahnenlegation
  - Passivmitglieder und Gönner: Blumenstock
6. GUELTIGKEIT
- 6.1. Dieses Reglement wurde an der GV vom 28.01.2000 genehmigt und tritt ab Abnahme der Statuten durch den Seeländischen Turnverband in Kraft. GUELTIGKEIT

Für den Turnverein Studen

der Präsident

der Sekretär

Rudolf Hirsbrunner

Marcel Ingold

## MÄNNERTURNER – REGLEMENT

### 1. ORGANISATION

- 1.1. Die Männer- und Seniorenturner sind eine Untersektion des TV Studen ZUGEHÖRIGKEIT
- 1.2. Die Männer- und Seniorenturner ZWECK
- pflegen das Turnen und fördern die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
  - bezwecken durch geeignete Übungen und Spiele ihren Mitgliedern die Gesundheit zu erhalten
  - pflegen die Kameradschaft und Geselligkeit unter sich
  - unterstützen den Stammverein in allen seinen Bestrebungen.
- 1.3. Wöchentlich ausser den Schulferien findet ein Training statt TRAINING

### 2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Den Männer- und Seniorenturnern beitreten können alle Männer, welche nicht bei der Aktivsektion turnen möchten. MST
- 2.2. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. AUSTRITT

### 3. TAETIGKEITEN

- 3.1. Die Männer- und Seniorenturner können an den Seeländischen, Kantonalen und Eidgenössischen Männerturntagen und an verschiedenen Spielturnieren teilnehmen. Sie unterstützen in irgendeiner Form oder Disziplin die Aktivturner. TEILNAHME  
UNTERSTÜTZUNG
- 3.2. Die Männer- und Seniorenturner beteiligen sich aktiv an den Anlässen des Stammvereins. STAMMVEREIN

### 4. ORGANE

#### 4.1. Jahresversammlung

Alljährlich findet vorgängig der GV des Stammvereins eine Jahresversammlung statt, an der auch der Vorstand bestellt wird. JAHRES-  
VERSAMMLUNG

#### 4.2. Vorstand

Der Vorstand der Männerturner setzt sich zusammen aus:

- Obmann
- Leiter Männerturner
- Leiter Seniorenturner
- Spielleiter
- Sekretär

ZUGEHÖRIGKEIT

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

#### 4.3. Funktionen

Die Funktionen sind wie folgt verteilt:

## FUNKTIONEN

- 4.3.1. Der Obmann leitet die Versammlungen und vertritt die Männer und Seniorenturner im VS. Er muss an der GV des Stammvereins bestätigt werden und ist damit Mitglied des Stammvorstandes. Der Obmann verfasst zuhanden der GV des Stammvereins einen schriftlichen Jahresbericht.
- 4.3.2. Die Leiter Männer- und Seniorenturnen leiten mit ihren Leitern den Turnbetrieb. Sie besuchen die entsprechenden Kurse. Sie müssen an der GV des Stammvereins bestätigt werden und sind damit Mitglieder des Stammvorstandes. Die Leiter Männer- und Seniorenturnen verfassen zuhanden der GV des Stammvereins einen schriftlichen Jahresbericht.
- 4.3.3. Der Sekretär erledigt die Schreivarbeiten wie Korrespondenz und Protokoll.

## 5. FINANZEN

- 5.1. Der Jahresbeitrag der Männer- und Seniorenturner wird jeweils an der GV des Stammvereins festgelegt und an diesen bezahlt. JAHRESBEITRAG
- 5.2. Der VS der Männer- und Seniorenturner reicht dem Stammverein ein Budget ein. BUDGET
- 5.3. Alle Männer- und Seniorenturner sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) gegen die Folgen von Haftbarkeiten versichert. Gegen Folgen von Unfällen hat sich der Männer- und Seniorenturner privat oder bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) zu versichern. VERSICHERUNG

## 6. BESTIMMUNGEN

- 6.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten des Stammvereins. STATUTEN
- 6.2. Dieses Reglement wurde an der GV vom 28.01.2000 genehmigt und tritt ab Annahme der Statuten durch den Seeländischen Turnverband in Kraft.

Für die Männer- und Seniorenturner

der Obmann	der Sekretär
Hans-Rudolf Wyss	Paul Villard

Für den Stammverein

der Präsident	der Sekretär
Rudolf Hirsbrunner	Marcel Ingold

## PFLICHTENHEFT – FÄHNRICH

### 1. AUFGABEN

#### 1.1. Pflege

- 1.1.1. Der Fähnrich sorgt für eine gepflegte Fahne. Sie wird im Fahnenkasten PFLEGE



des TV Studen aufbewahrt.

- |        |  |                    |
|--------|--|--------------------|
| 1.1.2. | Er ist verantwortlich für eine korrekte Präsentation des Fahnenkastens   | FAHNENKASTEN       |
| 1.1.3. | Jede Art Schaden an der Fahne oder am Fahnenkasten meldet er sofort dem Stammpräsidenten.  | SCHÄDEN            |
| 1.2.   | Fahnenpräsenz  |                    |
| 1.2.1. | Die Fahne wird an alle, vom TV Studen besuchten Turnfeste mitgenommen.Fähnrich im angeordneten Tenue mit Turnband.   | TURNFESTE          |
| 1.2.3. | Bei Hochzeiten von Turnern. Fähnrich wie oben.   | HOCHZEITEN         |
| 1.2.4. | Bei Todesfällen von Aktiv-, Männer- und Seniorenturnern sowie Ehren- und Freimitgliedern wird die Fahne mit Trauerschleife delegiert. Fähnrich in korrekter Bekleidung | TODESFÄLLE         |
| 2.     | <u>UNTERSTELLUNG</u>   |                    |
|        | Der Fähnrich ist dem Stammpräsidenten unterstellt.   | UNTER-<br>STELLUNG |

Studen, 28.01.2000

Für den Turnverein Studen

der Präsident

der Sekretär

Rudolf Hirsbrunner

Marcel Ingold